

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1dececa4-32b0-33ab-ac2d-fe85b771fd06>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	4. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-4-3

## § 2 4. BImSchV - Zuordnung zu den Verfahrensarten

(1) <sup>1</sup>Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. [§ 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) für
  - a) Anlagen, die in [Spalte c des Anhangs 1](#) mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,
  - b) Anlagen, die sich aus in [Spalte c des Anhangs 1](#) mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,
  - c) Anlagen, die in [Spalte c des Anhangs 1](#) mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den [§§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. [§ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) im vereinfachten Verfahren für in [Spalte c des Anhangs 1](#) mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.

<sup>2</sup>Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt [§ 1 Absatz 1 Satz 4](#) entsprechend.

(2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im [Anhang 1](#) zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.

(3) <sup>1</sup>Für in [Spalte c des Anhangs 1](#) mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. <sup>2</sup>Satz 1 ist auf Anlagen der [Anlage 1 \(Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"\) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) nur anzuwenden, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. <sup>3</sup>Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(4) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, so wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

